



Vertragsbedingungen der Technischen Universität Wien (TUW) für die Durchführung von Messungen und Befundungen

(Stand 01.02.2025)

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Messungen und Befundungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Ein Stillschweigen der TUW hinsichtlich des Hinweises des Auftraggebers auf seine Allgemeinen und Speziellen Geschäftsbedingungen oder ein Unterzeichnen von Schlussbriefen, Bestellungen etc. durch die TUW ist keinesfalls als Zustimmung der TUW zu diesen zu verstehen.

2. Leistungsgegenstand

Die TUW führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten im vereinbarten Zeitraum durch. Über die Mess- oder Befundungsergebnisse wird, falls keine anderen Modalitäten vereinbart sind, binnen vier Wochen nach Ablauf des Durchführungszeitraums ein Kurzbericht erstellt und dem Auftraggeber übermittelt.

3. Entgelt

Es gilt das schriftlich vereinbarte Entgelt. Das Entgelt versteht sich in Euro zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der nachträglichen Verrechnung der (in- oder ausländischen) Umsatzsteuer gegen Vorlage einer den Erfordernissen der jeweils anwendbaren umsatzsteuerlichen gesetzlichen Regelungen entsprechenden Rechnung, ungeachtet der zivilrechtlichen Verjährung. Kommt es durch die Leistungserbringung zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld (Reverse-charge) auf den Auftraggeber im Ausland, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Nachverrechnung dieser Umsatzsteuerschuld gegenüber der TUW.

4. Zahlungen

Zahlungen sind binnen der auf der Rechnung angegebenen Frist fällig. Zahlungen sind ohne Abzug auf das angegebene Konto der TUW zu überweisen.

5. Informationspflicht

Die TUW wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass der Auftrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann. Ebenso wird die TUW den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn nach Abschluss von technisch notwendigen und/oder vereinbarten Vorbereitungsarbeiten abzusehen ist, dass der Auftrag nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann. Der Auftraggeber kann in diesen Fällen vom Auftrag schriftlich zurücktreten, muss allerdings der TUW die bis dahin angefallenen Kosten erstatten. Falls der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags unter geänderten Bedingungen wünscht, werden die Partner über angemessene neue Bedingungen verhandeln.

6. Gewährleistung

Die TUW wird die Arbeiten unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt durchführen. Im Gewährleistungsfall werden fehlerhafte Arbeiten kostenlos nachgebessert. Erst bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Auftraggeber zur Minderung des Entgelts berechtigt, wobei diese mit demjenigen Anteil des Entgelts gemäß Punkt 3, welcher auf die fehlerhaften Leistungen entfällt, begrenzt ist. Mängel sind der TUW vom Auftraggeber binnen sechs Wochen nach Übergabe des Kurzberichts gemäß Punkt 2. bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsansprüche schriftlich bekannt zu geben.

7. Schadenersatz

Die TUW haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der TUW für Schäden – einschließlich Mangelfolgeschäden - ist darüber hinaus, sofern der Auftraggeber nicht Konsument_in iSd KSchG ist, bei schlicht grober Fahrlässigkeit der Höhe nach insgesamt mit dem Entgelt gemäß Punkt 3. begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate ab Kenntnis des Schadens.

8. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Die TUW wird vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gekennzeichnete Informationen ausschließlich zur Durchführung des Auftrages verwenden und sie während der Dauer und nach Beendigung des Auftrages ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verwerten noch Dritten mitteilen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der TUW nachweislich bereits vor Erteilung des Auftrages bekannt waren, die TUW rechtmäßig von Dritten erhält oder bei Erteilung des Auftrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Mess- und Befundungsergebnisse automationsunterstützt verarbeitet werden und auch nach Übergabe an den Auftraggeber auf Systemen der TUW gespeichert bleiben.

9. Eigentum an Ergebnissen

Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an den Mess- und Befundungsergebnissen. Sollten zur Durchführung der Messung oder Befundung methodische Entwicklungen nötig sein, so verbleiben die Rechte an diesen methodischen Entwicklungen im Eigentum der TUW. Auch im Übrigen erwirbt der Auftraggeber keine Rechte an den von der TUW zur Durchführung des Auftrages verwendeten Verfahren oder Methoden. Die TUW ist unter Einhaltung von Punkt 8 ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Mess- und Befundungsergebnisse nicht-exklusiv für eigene Zwecke im Rahmen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu verwenden.

10. Sonstiges

Erfüllungsort für Leistungen der TUW ist Wien. Es gilt österreichisches Recht und der Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.